



Verein der Freunde und Förderer  
der Regenbogenschule Meerfeld e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Regenbogenschule Meerfeld“.  
Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht erhält er den Zusatz „e.V.“ .
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist postalisch über die Schulanschrift (Regenbogenschule Meerfeld, Hinter dem Acker 70, 47445 Moers) zu erreichen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben des Schullebens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist es, schulische Aktivitäten zu fördern, anzuregen sowie ideell zu unterstützen mit dem Ziel, den Zusammenhalt zwischen Schule, Eltern, Ehemaligen und Freunden der Schule zu pflegen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein soll besonders in folgenden Bereichen die Schule unterstützen:
  - Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen (Feste, Fahrten, Feiern u. ä.),
  - Ausstattung der Schule mit zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln über die üblichen Etatmittel hinaus,
  - Unterstützung von Klassenveranstaltungen außerhalb des üblichen Stundenplans (Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Jugendherbergsaufenthalte u.ä.).

### **§ 3 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann derjenige werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auch juristische Personen können dem Verein beitreten.
- 3.2 Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlich dokumentierter Entscheidung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden. Im Falle einer Ablehnung ist die Bestätigung der Entscheidung durch Vorstandsbeschluss notwendig.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Die Aufnahme verpflichtet zur Beitragszahlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, die mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgt oder durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zweijährigem Beitragsrückstand.

### **§ 4 Beiträge und Einnahmen des Vereins**

- 4.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Zuwendungen und Spenden.
- 4.2 Alle Mittel des Vereins dienen ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken, durch die sich der Verein bestimmt.
- 4.3 Die Höhe der Mindestbeiträge wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 4.4 Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und sind innerhalb des ersten Quartals zu entrichten.
- 4.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Laufe des zweiten Schulhalbjahres statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Ihr Zweck ist,

- der Jahresbericht des Vorstandes,
- der Kassenbericht,
- der Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- das Fassen von Beschlüssen über Beitragsregelungen,
- das Beschließen von Satzungsänderungen,
- der Ausblick auf die Jahresplanung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur zwischen den Erziehungsberechtigten eines Schülers/einer Schülerin möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

Zu den Versammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## 5.2 Der Vorstand

### 5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in jährlichem Turnus aus den Mitgliedern gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Abwahl kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl kommissarisch ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder, es muss von der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Mitglied des Vorstandes soll mindestens ein(e) Vertreter(in) des Lehrerkollegiums der Schule sein.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 1. Kassierer(in)
- der/die 2. Kassierer(in)
- der/die Schriftführer(in)
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Der/die 1. Kassierer/in des Fördervereins ist befugt, nach Vorstandsbeschluss im Namen des Fördervereins Geldanlagen zu tätigen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstandsbeschluss in einer Vorstandssitzung durch ein schriftliches Umlaufverfahren (Sternverteilung) ersetzt werden.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

### 5.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten und die Verteilung nach Vorstandsbeschluss durchzuführen.

Zusätzlich kann eine Verteilung von Mitteln zwischen zwei Vorstandssitzungen in Einzelbeträgen bis 200 Euro bis zu einer Gesamtsumme der Einzelbeiträge von 1.000 Euro nach schriftlicher Entscheidung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden erfolgen. Über eine solche Verteilung wird in der nächsten Vorstandssitzung berichtet.

## § 6 Niederschrift

Über Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

## § 7 Kassenprüfung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.

7.2 Scheidet ein Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der/die verbliebene Kassenprüfer(in) den Ersatz aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, nicht jedoch aus dem Vorstand, auswählen. Der/die hinzugetretene Kassenprüfer(in) hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der/die gewählte Kassenprüfer(in).

- 7.3 Kasse und Belege werden von den Kassenprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht geprüft.
- 7.4 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.
- 7.5 Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Datenerhebung und -schutz**

- 8.1 Der Verein verarbeitet, speichert und übermittelt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Eine Weitergabe der Daten zu vereinsfremden Zwecken erfolgt nicht.
- 8.2 Die Daten des Mitglieds werden nach Ausscheiden gelöscht.
- 8.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt. Über die Annahme entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.  
Diese Versammlung beschließt über die Liquidation.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren

10.2 Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen wurden von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung am 31.05.2011 beschlossen.